

Der „Briefetal-Bote“ erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 90 Pfg., monatlich 30 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Nach auswärtigen Postzuschlag.

# Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P. R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von sämtlichen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechs-spaltige Preizseite kostet 1,5 Pfennig, die Reflektierte 30 Pfennig.

## Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnitz u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Ausschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine  
 Telefon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Ausschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

No. 51.

Birkenwerder, Mittwoch, den 24. Juni 1908

7. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das „Deutsche Familienblatt“ Nr. 24, 1 Beilage, 1 Prospekt und 1 Konzertzettel.

### Abonnements-Einladung.

Bei dem bevorstehenden Quartalswechsel richten wir an unsere Leser die Bitte um baldige Erneuerung des Abonnements. Besonders unsere auswärtigen Leser ersuchen wir, bei der nächstgelegenen Postanstalt oder beim Briefträger den Betrag für das nächste vierteljährliche Abonnement halbtig zu entrichten, damit in der regelmäßigen Zustellung des Blattes keine Unterbrechung eintritt.

Die Expedition.

### Amliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaft gemäß § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Niddorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Köpenick und der Landgemeinde Vorhagen-Kummelsburg folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Wäbereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditormännern auch Wäbermännern hergestellt werden, erlassen.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit feiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Beschichtung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Die Abfallbehälter der Ausgüsse und Klosets dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte außerhalb des Backraumes zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Nach jedem Aufsuchen der Bedürfnisanstalten sind die Hände zu waschen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Waschrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Somit nicht Waschrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus in geeigneter Weise entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorrate sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer anzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Raufen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und nach der Benutzung täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Zücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
  - b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
  - c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.
- § 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.
- § 17. Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwere Strafen verwirkt sind.
- § 18. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 1908.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Der Landrat.

J. A.

L. II. Dr. Schäfer,

12906. Regierungs-Assessor.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 14. Juni 1908.

Der Amtsvorsteher.

Kühn.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als\*der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß als postenverdächtiger Fall auch Windpocken zu gelten haben.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Landrat

Graf von Noebden.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 15. Juni 1908.

Der Amtsvorsteher.

Kühn.

### Lokales und Verschiedenes.

**Birkenwerder.** Der letzte Sonntag hat so recht den Segen, welchen die hier bestehende Sanitätskolonne zu stiften vermag, gezeigt. Nicht weniger als drei mal konnte die erst neu eingerichtete Sonntags-Patrouille der Sanitären in Tätigkeit treten. Also gleich am ersten Tage konnten die Mannschaften praktische Hilfe leisten. Auf dem Wege nach Briefe wurden durch die Sanitäre Ferdinand und Franz Müller ein Armbruch und eine Fingerverrenkung behandelt und am Bahnhof wurde einer Dame Hilfe gebracht durch die Sanitäre Kiehlbass und Appler, indem sie derselben eine hochgradige Nasenblutung vorchriftsmäßig stillen und den Bluterguß hemmen konnten. Die Behandelten waren voller Dankbarkeit.

**Birkenwerder.** Bekanntlich waren gegen die Errichtung der Kapdinwerke am hiesigen Kanalgelände zwei Einsprüche erhoben worden. Der eine war vom zweiten Vorsitzenden des Orts-Vereins Herrn C. H. Stolland namens des Ortsvereins, der andere von dem Weidmar a. D., jetzigen Landwirt Herrn Heine erhoben worden. Der letztere Einspruch ist inzwischen zurückgezogen worden, während gegen den ersteren Einspruch dieser Tage in hiesigen Ortsvereinsmitgliedern zirkulierte, welche zum Inhalte hatte, daß die unterzeichneten Ortsvereinsmitglieder keineswegs mit dem Einspruche des zweiten Vorsitzenden einverstanden sind, vielmehr der Einspruch ohne ihre Zustimmung erfolgt sei. Da am heutigen Mittwoch der Kreisaußschuß, welcher in dieser Angelegenheit zuständig ist, sich mit den Einsprüchen beschäftigt wird, so ist diese Begegnung eines Teiles der Ortsvereinsmitglieder nicht ohne Belang, zum Mindesten dürfte der Kreisaußschuß rechnen, daß der Ortsverein nicht geschlossen hinter den Einspruch der beiden Vereins steht. Uebrigens gibt die ganze Angelegenheit zu denken und weist darauf hin, daß ein blindes Regieren selbst unter den Mitgliedern des Ortsvereins nicht für richtig gehalten wird; es gibt sehr wohl auch dort noch Mitglieder, welche sich eine Meinung nicht ohne Weiteres fuggieren lassen und Rückrat genug besitzen nicht alles gut zu heißen, was von gewisser Seite in nicht einwandfreier Weise ange-regt und in Szene gesetzt wird. Andererseits aber sind wir auch nicht blind gegen Einrichtungen in unserm Ort, welche denselben zu schädigen geeignet sind. Daß aber gerade gewisse Leute allein das Privileg für sich in Anspruch nehmen und der Einwohnerschaft „ihre“ Ansicht von schädlich und unschädlich beibringen wollen, ist verfehlt; wie ja auch die jetzige Erfahrung lehrt, findet der gesunde Bürgergeist schon selbst das Richtige und braucht nicht die unsaire Kampfweise gewisser Vögler.

Nachdem in letzter Zeit verschiedentlich Einschleppungen von Pocken in den Regierungsbezirk Potsdam erfolgt sind, bringe ich hiermit die Anzeigepflicht in Erinnerung.

- Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.
- Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der zugezogene Arzt,
  2. der Haushaltungsvorstand,
  3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person.
  4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.
- Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Krankens-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt, oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.